OFFENSIVE STRAFRECHTS-DURCHSETZUNG UND GLEICHBEHANDLUNG



Ass.-Prof. Dr. Julia EICHINGER

Wiener Arbeitsrechtsforum

4. Symposium:

Das Verhältnis zwischen Arbeitsrecht und Kriminalstrafrecht

Wien, 24. Mai 2018







INHALT



1. Ausgangsfälle

- Fall 1: Arbeitnehmer belästigt Arbeitskollegin und droht ihr bei einer Beschwerde mit Strafanzeige
- Fall 2: Arbeitnehmerin erhebt gegen Arbeitskollegen Falschbeschuldigung wegen sexueller Belästigung



INHALT



2. Arbeitsrechtliche Beurteilung

- Gesetzliche Belästigungsverbote
- Entlassungsrecht

3. Strafrechtliche Beurteilung

 Deliktstatbestände und geschützte Rechtsgüter

4. Wechselwirkungen?



WIRTSCHAFTS UNIVERSITÄT WIEN VIENNA UNIVERSITY OF ECONOMICS AND BUSINESS

FALL 1

Herr L arbeitet als Lagerleiter in Wien. Nach der Einstellung der jungen Hilfsarbeiterin H will er mit ihr "anbändeln", wird aber zurückgewiesen. Daraufhin kommt es andauernd zu anzüglichen und ordinären Bemerkungen, zweideutigen Einladungen und "rein zufälligen" Körperkontakten.

Die Situation eskaliert völlig als L Frau H in einem unbeobachteten Moment vor Dienstschluss in einem abgelegenen Lagerraum sexuell bedrängt, indem er sie trotz heftiger Gegenwehr in eine Ecke drückt und ihr an die Brust und in den Schritt fasst.





FALL 1 (Fortsetzung)

Obwohl H laut um Hilfe schreit, lässt L nicht von ihr ab, sondern brüllt sie an: "Schrei nur, es hört dich niemand und wenn du irgend jemandem etwas erzählst, zeige ich dich wegen Verleumdung bei der Polizei an. Kein Mensch wird dir glauben."

- Hat L Frau H sexuell belästigt (iSd GlBG)?
- Hat L einen Entlassungsgrund gesetzt?
- Hat L eine strafbare Handlung begangen?







Belästigungstatbestände im Arbeitsrecht <u>und</u> im Strafrecht

⇒ Arbeitsrecht § 6 GIBG

Verbot der sexuellen Belästigung

⇒ Strafrecht § 218 StGB

Straftatbestand "Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen"



BELÄSTIGUNG IM ARBEITSRECHT



Belästigungsverbote iZm Beschäftigungsverhältnissen

⇒ Arbeitsrecht

Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)

Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)

⇒ Öffentliches Dienstrecht

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GlBG) Landes-Gleichbehandlungsgesetze







Diskriminierungsgründe (GIBG)

taxative Aufzählung "geschützter Merkmale"

- Geschlecht
- Alter
- Ethnische Zugehörigkeit
- Religion/Weltanschauung
- Sexuelle Orientierung
- Behinderung (BEinstG)



BELÄSTIGUNG = DISKRIMINIERUNG



Umfassendes Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit dem <u>Arbeitsverhältnis</u>

(§§ 3, 17 GIBG)

Belästigungen sind Diskriminierungen im Sinne des GIBG!

⇒ 3 Belästigungsarten





BELÄSTIGUNGSARTEN

- Sexuelle Belästigung (§ 6 GIBG)
- "Sonstige geschlechtsbezogene"
 Belästigung (§ 7 GIBG)
- Belästigung aus anderen Gründen (§ 21 GIBG, § 7d BEinstG)

Komplizierte Legaldefinitionen

orientiert an EU-Gleichbehandlungsrichtlinien





LEGALDEFINITIONEN

Gemeinsame Tatbestandsmerkmale

1. Für den betroffenen Arbeitnehmer unerwünschtes unangemessenes Verhalten des Belästigers im Zusammenhang mit einem geschützten Merkmal

⇒ Geschlecht

- biologisches Geschlecht ("sex")
- soziales Geschlecht ("gender")





LEGALDEFINITIONEN

2 Belästigungsarten

beim Merkmal Geschlecht

⇒ Biologisches Geschlecht

Belästigung durch ein "der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten" (§ 6 GIBG)

⇒ Soziales Geschlecht

Belästigung durch andere "geschlechtsbezogene Verhaltensweisen" (§ 7)





LEGALDEFINITIONEN

Gemeinsame Tatbestandsmerkmale

- 2. Beeinträchtigung der Würde des Belästigten
 - ⇒ Kriterium zur Abgrenzung von Belästigungen von weniger gravierenden Verhaltensweisen

3. Belastendes Arbeitsumfeld





UNERWÜNSCHTHEIT

⇒ Belästigendes Verhalten muss für betroffene Arbeitnehmer unerwünscht (oder unangebracht oder anstößig) sein

OGH 20. 4. 2017, 9 ObA 38/17d

Keine Ablehnungsobliegenheit!

Die <u>ausdrückliche oder stillschweigende Zurückweisung oder</u> <u>Ablehnung</u> eines sexuell belästigenden Verhaltens durch die betroffene Person ist <u>keine Tatbestandsvoraussetzung der sexuellen Belästigung</u> iSd § 6 Abs 2 Z 1 GIBG.



WIRTSCHAFTS UNIVERSITÄT WIEN VIENNA UNIVERSITY OF ECONOMICS AND BLISINESS

MENSCHENWÜRDE

- ⇒ Belästigendes Verhalten ist auf die Beeinträchtigung der <u>Würde</u> der betroffenen Arbeitnehmer gerichtet
- ⇒ Mindestintensität des Fehlverhaltens

Der (tatsächlichen) Beeinträchtigung der Würde ist gleichgestellt, wenn dies **bezweckt** wird



WIRTSCHAFTS UNIVERSITÄT WIEN VIENNA UNIVERSITY OF ECONOMICS AND BUSINESS

BELASTENDES UMFELD

- ⇒ Belästigendes Verhalten schafft oder bezweckt ein "belastendes"
 Arbeitsumfeld für die betroffenen Arbeitnehmer, dh
 - einschüchternd
 - feindselig
 - demütigend
 - entwürdigend <u>oder</u>
 - beleidigend





RECHTSFOLGE

Schadenersatzanspruch gegen Belästiger

- Arbeitgeber
 - belästigt Arbeitnehmer selbst ("aktiv")
 - unterlässt angemessene Abhilfe ("passiv")
- Arbeitskollegen / Vorgesetzte
- "Dritte"
 (zB Kunden / Lieferanten des Arbeitgebers)



REAKTIONEN DES ARBEITGEBERS



Verhaltensoptionen des Arbeitgebers gegenüber dem Belästiger

- Ermahnung / Verwarnung
- Suspendierung / Versetzung
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses

⇒ Wahlfreiheit des Arbeitgebers!

Arbeitgeber muss Belästiger zB nicht "auf Verlangen" des Opfers entlassen …







Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Einvernehmlich (Aufhebungsvereinbarung)
- Einseitig durch den Arbeitgeber
 - Kündigung
 - ⇒ fristgebunden, grds. keine Begründung
 - Entlassung
 - ⇒ fristlos, wichtige Gründe



ENTLASSUNG DES BELÄSTIGERS



Entlassung als "ultima ratio" Entlassungsvoraussetzungen

- Wichtiger Grund
 - ⇒ Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung des Belästigers (keine "Bestrafung")
- Fristlosigkeit keine zeitliche Bindung
- Unverzügliche Geltendmachung des Entlassungsgrundes



ENTLASSUNG DES BELÄSTIGERS



Beurteilung im <u>Einzelfall</u>, ob Entlassung berechtigt ist

Belästigung ist <u>kein ausdrücklich im Gesetz</u> <u>angeführter</u> Entlassungsgrund

⇒ Prüfung anhand der in den

arbeitsrechtlichen Sondergesetzen

für verschiedene **Arbeitnehmergruppen** (Angestellte, Arbeiter, ...) geregelten Entlassungsgründe



ENTLASSUNGSGRÜNDE ANGESTELLTE



§ 25 iVm § 27 AngG (Gründe: demonstrativ)

- Vertrauensunwürdigkeit
- Tätlichkeiten
- Sittlichkeitsverletzungen
- Erhebliche Ehrverletzungen
- Beharrliche Weigerung sich … Anordnungen des Arbeitgebers zu fügen



ENTLASSUNGSGRÜNDE ARBEITER



§ 82 GewO 1859 (Gründe: <u>taxativ</u>)

- Vertrauensunwürdigkeit aufgrund bestimmter strafbarer (!) Handlungen
- Beharrliche Pflichtenvernachlässigung
- Grobe Ehrenbeleidigung
- Körperverletzung
- Gefährliche Drohung
- Verleitung zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen





Frage 1: Hat der Lagerleiter L die Hilfsarbeiterin H belästigt?

JA – sexuelle Belästigung gem § 6 GIBG

- L setzt ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten
- dieses Verhalten beeinträchtigt die Menschenwürde von H





- außerdem ist das Verhalten von L für H unerwünscht / unangebracht / anstößig
- und schafft / bezweckt eine für H
 einschüchternde / feindselige /
 demütigende Arbeitsumwelt





Frage 2: Hat der Lagerleiter L wegen der sexuellen Belästigung von Frau H einen Entlassungsgrund gesetzt?

<u>JA</u> – Entlassungsgründe für Angestellte liegen vor (§ 27 AngG)

Vertrauensunwürdigkeit

⇒ wegen der durch die Belästigung <u>zerstörten</u>

<u>Vertrauensbasis</u> ist die Weiterbeschäftigung des

Belästigers für den Arbeitgeber unzumutbar





Weitere denkbare Entlassungsgründe bei Angestellten

- Erhebliche Ehrverletzungen (das Fehlverhalten kann, aber <u>muss nicht strafbar</u> sein)
- Sittlichkeitsverletzungen (Fehlverhalten muss <u>nicht</u> strafbar sein)
- Tätlichkeiten (Fehlverhalten muss <u>nicht</u> strafbar sein)





Rechtslage bei Arbeitern

<u>JA</u> – Entlassungsgründe für Arbeiter liegen vor (§ 82 GewO 1859)

- Vertrauensunwürdigkeit <u>nur bei</u> <u>bestimmten strafbaren (!) Handlungen</u> des Arbeiters
- Beharrliche Pflichtenvernachlässigung (uU nur im Wiederholungsfall)





Weitere denkbare Entlassungsgründe bei Arbeitern

- Grobe Ehrenbeleidigung (das Fehlverhalten kann, aber <u>muss nicht strafbar</u> sein)
- Gefährliche Drohung (Fehlverhalten muss nicht strafbar sein)
- Körperverletzung (Fehlverhalten muss nicht strafbar sein)



BELÄSTIGUNG IM STRAFRECHT



Rechtsgrundlage – Besonderer Teil, Zehnter Abschnitt, §§ 201 ff StGB

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Besonders schwerwiegende Delikte gegen dieses **Rechtsgut** sind zB

- Vergewaltigung (§ 201 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Unmündigen (§§ 206, 207 StGB)



BELÄSTIGUNG IM STRAFRECHT



§ 218 StGB (idF BGBl I 2017/117)

Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

§ 218 Abs 1 Z 1 StGB

⇒ StRÄG 2004, BGBI I 2004/15

§ 218 Abs 1a StGB

⇒ StRÄG 2015, BGBl I 2015/112



BELÄSTIGUNG DURCH GESCHLECHTLICHE HANDLUNG



§ 218 Abs 1 Z 1 StGB

Objektiver Tatbestand

Wer eine Person

- durch eine geschlechtliche Handlung
- an ihr ("vor ihr" im Fall 1 nicht einschlägig)
- belästigt
- ⇒ <u>Auslegungsbedürftigkeit</u> des Begriffes "geschlechtliche Handlung"



BELÄSTIGUNG DURCH GESCHLECHTLICHE HANDLUNG



§ 218 Abs 1 Z 1 StGB

Judikatur: Geschlechtliche Handlungen

⇒ nicht bloß flüchtige sexualbezogene
Berührungen der zur unmittelbaren
Geschlechtssphäre gehörigen – dem
männlichen oder dem weiblichen Körper
eigentümlichen – Körperpartien des Opfers.

- Geschlechtsorgane
- Brüste
- Analbereich



BELÄSTIGUNG DURCH INTENSIVE BERÜHRUNG



§ 218 Abs 1a StGB

Objektiver Tatbestand

Wer eine andere Person

- durch eine intensive Berührung
- einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle
- in ihrer Würde verletzt
- ⇒ <u>Auslegungsbedürftigkeit</u> des Merkmals "der Geschlechtssphäre zuzuordnende Körperstelle"



BELÄSTIGUNG DURCH INTENSIVE BERÜHRUNG



§ 218 Abs 1a StGB

Belästigungshandlung

<u>intensive</u> Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle ⇒ "Grapschen"

Körperpartien der "erweiterten" Geschlechtssphäre

ErläutRV zum StRÄG 2015

- Gesäßbereich
- Oberschenkel



BELÄSTIGUNG DURCH INTENSIVE BERÜHRUNG



§ 218 Abs 1a StGB

Erfolg der belästigenden Handlung ist die **Verletzung der <u>Würde</u>** des Opfers

⇒ Kriterium der Würdeverletzung

als "Korrektiv" für die Tatbestandsmäßigkeit der belästigenden Handlung

"ultima-ratio-Funktion" des Strafrechts!



STRAFDROHUNG UND DELIKTSTYP



Strafbare Handlungen gem § 218 Abs 1 Z 1 und Abs 1a StGB

- Identischer Strafrahmen (§ 218 Abs 1 StGB)
 - ⇒ Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen
- Ermächtigungsdelikte (§ 218 Abs 3 StGB)
 - ⇒ Strafverfolgung nur mit Ermächtigung der betroffenen ("verletzten") Person





Frage 1: Hat der Lagerleiter L wegen der Belästigung von Frau H eine strafbare Handlung begangen?

⇒ Tatbestand der sexuellen Belästigung durch "geschlechtliche Handlung"

§ 218 Abs 1 Z 1 StGB





§ 218 Abs 1 Z 1 StGB

"Geschlechtliche Handlung"

- ⇒ Liegt im Fall 1 eine
- sexualbezogene
- nicht bloß flüchtige Berührung
- einer Körperstelle des Opfers vor, die zur
- unmittelbaren Geschlechtssphäre gehört?





Frage 1: Hat der Lagerleiter L wegen der Belästigung von Frau H eine strafbare Handlung begangen?

⇒ Tatbestand der sexuellen Belästigung durch "intensive Berührung"

§ 218 Abs 1a StGB





§ 218 Abs 1a StGB

"Würdeverletzung durch intensive Berührung"

- ⇒ Liegt im Fall 1 eine
- intensive Berührung
- einer Körperstelle des Opfers vor,
- die der Geschlechtssphäre zuzuordnen ist
- und die Würde des Opfers verletzt?



WIRTSCHAFTS UNIVERSITÄT WIEN VIENNA UNIVERSITY OF ECONOMICS AND BUSINESS

FALL 2

Frau F und Herr M arbeiten seit einigen Jahren als kaufmännische Angestellte in einem großen Versicherungsunternehmen in Wien. Beide sind hoch qualifiziert, beruflich erfolgreich und sehr ehrgeizig. Nach der Pensionierung ihres Vorgesetzten bewerben sie sich um die Stelle als Abteilungsleiter.

In der **Konkurrenzsituation** verhärtet sich das schon vorher angespannte Arbeitsklima zwischen F und M massiv.





FALL 2 (Fortsetzung)

Um ihre Beförderungschancen zu erhöhen, will Frau F ihren Rivalen im Betrieb anschwärzen und beschwert sich bei der Personalleiterin, dass sie von M sexuell belästigt wurde, obwohl das nicht stimmt.

Als Herr M von der Personalleiterin umgehend wegen dieser ernsten Beschuldigung befragt wird, weist er den Belästigungsvorwurf empört zurück und zeigt Frau F wegen dieser Falschbeschuldigung bei der Polizei an.

- Hat F einen Entlassungsgrund gesetzt?
- Hat F eine strafbare Handlung begangen?



FALL 2 ARBEITSRECHTLICHE BEURTEILUNG



Hat die Angestellte Frau F aufgrund der fälschlichen Beschuldigung ihres Arbeits-kollegen M wegen sexueller Belästigung einen Entlassungsgrund gesetzt?

⇒ Entlassungsrecht

- Rechtsgrundlagen für bestimmte Arbeitnehmergruppen (Angestellte / Arbeiter)
- in Betracht kommende Entlassungstatbestände
- Unzumutbarkeit der Vertagsfortsetzung



ENTLASSUNGSGRÜNDE ANGESTELLTE



§ 25 iVm § 27 AngG

Bei Angestellten in Betracht kommende Entlassungsgründe (demonstrativ)

Vertrauensunwürdigkeit

⇒ wegen der durch die Falschbeschuldigung eines Arbeitskollegen <u>zerstörten Vertrauensbasis</u> ist die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerin für den Arbeitgeber unzumutbar

Erhebliche Ehrverletzungen



ENTLASSUNGSGRÜNDE ARBEITER



§ 82 GewO 1859

Bei Arbeitern in Betracht kommende Entlassungsgründe (taxativ)

- Vertrauensunwürdigkeit aufgrund bestimmter <u>strafbarer</u> (!) Handlungen
- Beharrliche (?) Pflichtenvernachlässigung
- Grobe Ehrenbeleidigung
- Gefährliche Drohung





Frage 1: Hat die Angestellte F aufgrund der fälschlichen Beschuldigung ihres Kollegen M wegen sexueller Belästigung eine strafbare Handlung begangen?

In Betracht kommende Deliktsgruppen

- Delikte gegen die Ehre
- Delikte gegen die Rechtspflege





Rechtsgrundlage – Besonderer Teil, Vierter Abschnitt, §§ 111 ff StGB

Strafbare Handlungen gegen die Ehre

- ⇒ Üble Nachrede (§ 111 StGB)
- ⇒ Beleidigung (§ 115 StGB)
- = Privatanklagedelikte (§ 117 StGB)



ÜBLE NACHREDE



Üble Nachrede - § 111 StGB

Objektiver Tatbestand: Wer einen anderen

- für einen Dritten wahrnehmbar
- einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeiht oder
- eines unehrenhaften Verhaltens oder
- eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt ...



ÜBLE NACHREDE



Objektiver Tatbestand

- ... das Verhalten geeignet ist ihn in der öffentlichen Meinung
- verächtlich zu machen oder herabzusetzen

Strafdrohung

- Freiheitsstrafe bis zu 6 Monate
- Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze







Keine Bestrafung wegen übler Nachrede, wenn

- die Behauptung als wahr erwiesen oder
- Umstände erwiesen ...
- ... aus Täterperspektive hinreichende Gründe Behauptung für wahr zu halten





BELEIDIGUNG

Beleidigung - § 115 StGB

Objektiver Tatbestand: Wer einen anderen

- öffentlich oder vor mehreren Leuten
- beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit körperlicher Misshandlung bedroht
- eines unehrenhaften Verhaltens oder
- eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt ...





BELEIDIGUNG

"Mehrere Leute"

⇒ in Gegenwart von **zwei Personen** außer Täter/Opfer *und* für diese wahrnehmbar

Strafdrohung

- Freiheitsstrafe bis zu 3 Monate
- Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze



WIRTSCHAFTS UNIVERSITÄT WIEN VIENNA UNIVERSITY OF ECONOMICS AND BUSINESS

BELEIDIGUNG

⇒ Entschuldigt, wenn Täter sich

- nur durch Entrüstung über das Verhalten eines anderen dazu hinreißen lässt ...
- ihn in einer den Umständen nach entschuldbaren Weise ...
- zu beschimpfen, verspotten, misshandeln oder mit Misshandlung zu bedrohen ...
- wenn die Entrüstung insb auch im Hinblick auf die seit ihrem Anlass verstrichene Zeit – allgemein begreiflich ist





Rechtsgrundlage – Besonderer Teil, Einundzwangstiger Abschnitt, §§ 302 ff StGB

Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege

- ⇒ Verleumdung (§ 297 StGB)
- = Offizialdelikt





VERLEUMDUNG

Verleumdung - § 297 StGB

- ⇒ Objektiver Tatbestand: Wer einen anderen
 - dadurch der Gefahr behördlicher Verfolgung aussetzt, dass
 - er ihn einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung oder der Verletzung einer Amtsoder Standespflicht falsch verdächtigt
 - wenn er weiß, dass die Verdächtigung falsch ist





VERLEUMDUNG

Verleumdung - § 297 StGB

... von Amts wegen zu verfolgende mit Strafe bedrohte Handlungen ...

- ⇒ Offizialdelikte (auch Ermächtigungsdelikte wie Belästigungen gem § 218 Abs 1 Z 1 und Abs 1a StGB)
- ⇒ keine Privatanklagedelikte (wie üble Nachrede gem § 111 StGB oder Beleidigung gem § 115 StGB)





VERLEUMDUNG

Strafdrohung

- Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr
- Geldstrafe bis zu 720 Tagessätze

Keine Bestrafung, wenn er

- freiwillig die Gefahr behördlicher
 Verfolgung beseitigt ...
- bevor eine Behörde etwas zur Verfolgung des Verdächtigten unternommen hat



ZIELE ARBEITSRECHTLICHER BELÄSTIGUNGSVERBOTE



Wahrung der Persönlichkeitsrechte

- ⇒ "Freisein von Diskriminierung" im allgemeinen und Belästigung im besonderen
 - EU-Recht (Art 21, 23 GRC; Gleichbehandlungs-Richtlinie 2006/54/EG)
 - Österreichisches Gleichbehandlungsrecht
- ⇒ "Freisein von Gewalt" speziell im Konnex mit Arbeitsverhältnissen (persönliche Abhängigkeit)
 - "Istanbul-Konvention" des Europarates



EFFEKTIVER SCHUTZ BEI DISKRIMINIERUNG



Diskriminierungsfreie Arbeitswelt

- **⇒ Effektiver Schutz** bei Diskriminierung
 - Angemessene wirksame Rechtsfolgen
 - Rechtsschutz

Sicherstellung des Rechts zur gerichtlichen **Geltendmachung von Diskriminierungen** und daraus resultierender Ansprüche



SCHADENERSATZ BEI BELÄSTIGUNG



Schadenersatz für Belästigungsopfer

- Ersatz von Vermögensschäden
- Entschädigung für die persönliche Beeinträchtigung (immaterieller Schaden)

Untergrenze: 1.000 € (§ 12 Abs 11 GIBG)

- ⇒ <u>finanzieller Ausgleich</u> für Belästigungsopfer
- ⇒ Sanktion für Belästiger
- ⇒ Spezial- und Generalprävention





STRAFRECHTLICHE ZIELE

Öffentliches Interesse

am <u>strafrechtlichen</u> Schutz von Rechtsgütern

- (hier) Leib und Leben
- Ehre
- sexuelle Integrität und Selbstbestimmung
- ⇒ ultima ratio Funktion des Strafrechts





UMSETZUNG

Anknüpfungspunkte bei Normsetzung und Strafverfolgung

- Entscheidung über Strafwürdigkeit
 ⇒ ultima ratio Funktion des Strafrechts
- Ausgestaltung der Straftatbestände
- Festlegung des Strafrahmens
- Bestimmung des Deliktstyps
- Strafverfahren





2 FRAGEN ZUR DISKUSSION

- 1. Wirken sich die strafrechtlichen Regelungen zur sexuellen Belästigung positiv auf die tatsächliche Geltendmachung von Belästigungen im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen aus?
- 2. Welche Auswirkungen kann diesbezüglich die Möglichkeit haben, einer Falschbeschuldigung wegen Belästigung bezichtigt und daher wegen Verleumdung angezeigt werden zu können?



FRIEDRICH SCHILLER ZUR WÜRDE



Der Menschheit Würde
ist in Eure Hand gegeben.
Bewahrt sie!
Sie sinkt mit euch,
mit euch
wird sie sich heben.

Friedrich Schiller, aus dem Gedicht »Die Künstler»

